

Rüdiger Klasen
Wittenburger Straße 10
19243 Püttelkow
www.staatenlos.info
Tel.: 038852/58951
Tel.: 0162-9027725

19.07.2014

Amtsgericht Spandau
Altstädter Ring 7
13597 Berlin

Schreiben des Gerichts vom 10.07.2014 (nichtamtlicher Posteingang 16.07.2014)
NEUES Geschäftszeichen: 70 Abl. 7/14

Betrifft: SOFORTIGE BESCHWERDE, Zurückweisung und Befangenheitsantrag zum **Beschluß des Gerichts vom 10.07.2014 mit Anschreiben der Justizbeschäftigten FrauNöldge vom 10.07.2014.**
(nichtamtliche Zustellung: 16.07.2014)

-Besorgnis der Befangenheit -

Sehr geehrte Damen und Herren.

Der o.g. Beschluß des Vizepräsidenten am Amtsgericht Spandau – Frau Ader zum Beschluß des Herrn Szeklinksi stellt eine Grundrechteverletzung und einen Straftatbestand dar und beweist nachträglich zudem offenkundige Befangenheit der Frau Ader und des Vizepräsidenten am Amtsgericht Spandau Herr Szeklinksi. Der unbegründete Vorhalt angeblicher Diffamierung und Unterstellungen seitens des Antragsstellers wird unter scharfer Beschwerde zurückgewiesen und zeugt ebenfalls von der Befangenheit der Frau Ader. Beide Personen arbeiten im selben Haus – kenne sich und es besteht damit die Gefahr gegenseitiger persönlicher Deckung/ Befangenheit- welche der Beschluß von Frau Ader eindeutig aufzeigt.

Dezidierte Begründung:

1. Festgestellt wird:

Der betr. Beschluß ist NICHT von der Richterin Frau Ader am Amtsgericht Spandau unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt. Die Unterschrift der Justizbeschäftigten Nöldge reicht dazu definitiv NICHT aus.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.

Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich!

2. Festgestellt wird:

Im Beschluß ist keine nachvollziehbar dezidierte Begründung zu meinen einzelnen Antragspunkten erfolgt. Daher wird der Beschluß vollumfänglich als unbegründet zurückgewiesen.

Zu 3 festgestellt wird zur fehlenden Unterschrift:

Im Vorwege sei festgestellt: Selbst wenn der Beschluss in der Akte unterzeichnet sein sollte, verstößt eine NICHT unterschriebene Ausfertigung trotzdem gegen das BGB: § 126, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe auf der Ausfertigung „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159, 25, 26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 - VII ZB 6&65 = Vers.R 1965, 1075, v. 15.04.1970 - VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 - III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 - VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

„Paraphen“ (Handzeichen) sind KEINE rechtsgültigen Unterschriften: „Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück mit dem vollen Namen unterzeichnet worden ist. Die Abkürzung des Namens - sogenannte Paraphe - anstelle der Unterschrift genügt nicht.“ (BFH-Beschluß vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des Bundesgerichtshofs - BGH - vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift - NJW - 1967, 2310) „Die Unterzeichnung nur mit einer Paraphe läßt nicht erkennen, daß es sich um eine endgültige Erklärung des Unterzeichners und nicht etwa nur um einen Entwurf handelt. Es

wird zwar nicht die Lesbarkeit der Unterschrift verlangt. Es muß aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt. Es müssen mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sein, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt.“ (BGHBeschlüsse vom 21. März 1974 VII ZB 2/74, Betriebs-Berater - BB - 1974, 717, Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung -HFR - 1974, 354, und vom 27. Oktober 1983 VII ZB 9/83, Versicherungsrecht - VersR -1984, 142) „Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewußte und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Namensunterschrift im Rechtssinne vor.“ (st. Rspr.vgl. BGH, Beschluß vom 27. September 2005 - VIII ZB 105/04 - NJW 2005, 3775 unter II2 a und b)

Ein nicht vom Richter unterzeichneter Beschluss ist regelmäßig unwirksam. Nicht nur zivilrechtliche Urteile, sondern auch Beschlüsse stellen lediglich dann unverbindliche Entwürfe dar, solange der erkennende Richter sie nicht persönlich unterschrieben hat (BVG NJW 1985, 788; BGH WM 1986, 331, 332; BGHZ. 137,49; OLG Köln NJW 1988 2805f; OLG Köln Rechtspfleger 1981, 198)."

Es ist ferner zur Wirksamkeit des betr. Beschlusses des Richter Sattler zu prüfen: Eine gerichtliche Entscheidung (egal, ob Urteil oder beschluss) ist im Original von demjenigen (Richter, Rechtspfleger) der sie erläßt zu unterschreiben. Ansonsten ist sie unwirksam. Dar Original befindet sich aber in der Akte, nicht in Händen einer Partei. Ob das Exemplar der Entscheidung dass die Partei in Händen hält unterschrieben ist oder nicht, sagt über die Wirksamkeit NICHTS aus.

Es ist in dieser hoch technisierten Zeit nicht noch viel bedeutsamer, dass der ZUSTELLEMPFÄNGER die Möglichkeit hat nachzuprüfen, ob das Urteil auch tatsächlich von einem Gericht stammt, insbesondere bei Geldstrafen wie OWi.

Auszug aus Prütting-Gehrlein-Thole, ZPO-Kommentar, Seite 884:

2 B. Zustellung von Amts wegen. I. Anforderungen an die zuzustellende Urteilsausfertigung. Die Zustellung des Urteils erfolgt nicht durch Übermittlung der Urschrift, sondern einer amtlichen Ausfertigung (dazu Abs 2-6), → die die vollständige Entscheidung einschließlich der Unterschriften enthält (BGH NJW 01, 1653, 1654), die von den nach § 309 ZPO mitwirkenden Richtern zu leisten sind;

Gem. Wieczorek/Schütze, ZPO u. Nebengesetze Großkommentar (Zitat), hängt die wirksame Zustellung einer Ausfertigung nicht vom Vorhandensein der richterlichen Unterschriften auf der Urschrift gem. § 315 (1) ZPO ab, sondern maßgebend ist ausschließlich das Vorhandensein der richterlichen Unterschriften auf der zugestellten Ausfertigung. War die Entscheidung nicht zu verkünden, sondern gem. § 310 (3) ZPO zuzustellen (...auf dem Postweg) und existiert rechtlich mangels wirksamer Zustellung nicht, laufen auch keine Rechtsmittelfristen.

Der Willkür wird Tür und Tor geöffnet, denn es gibt keine Verantwortlichen mehr, die zur Haftung herangezogen werden können, wenn die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers/Verantwortlichen fehlt! Die rechtlich zwingenden Grundlagen für die eigenhändige Unterschrift finden sich in den §§ 126 BGB (ranghöheres Recht!), 315 I ZPO, 275 II StPO, 12 RPfIG, 117 I VwGO und 37 III VwVfG (ius cogens)!

4. Festgestellt wird:

Die Ablehnung des Antrages auf Besorgnis der Befangenheit gegen Richter Herr Szeklinksi ist nicht von Frau Ader ausreichend begründet weil meine dezidierten Vorhalte von der Richterin Frau Ader NICHT ausreichend gewürdigt worden sind.

Es ist die auffällige Auffassung vom Vizepräsident am Amtsgericht Spandau - Herr Szeklinksi zu prüfen, dass es neuerdings legitimiert sein soll im Rechtsstreit befindliche, strittige Gegenstände / Beweismittel zu unterschlagen, zu entwenden – wegzuschaffen, was in strafbewehrter Art und Weise durch den Herrn Duckstein offenkundig geschehen ist!

Das wird durch den Beschluß vom Vizepräsident am Amtsgericht Spandau - Herr Szeklinksi offenkundig billigend unterstützt und gedeckt. Das ist laut eine anzuzeigende Straftat seitens des Richters!

Es besteht Verdacht auf Unterstützung und Beteiligung an Straftaten wie Unterschlagung § 246 StGB, Hehlerei § 259 StGB und 258 a StGB bzgl. meines pers. Eigentums.

5. Festgestellt wird:

Dazu kommt die Ausbremsung meiner Rechte durch Verweigerung der Prozeßkostenhilfe durch VORVERURTEILUNG angeblichen Nichterfolges ohne vorher alle Beweismittel gewürdigt und die vielen Zeugen angehört zu haben. Das

stellt eine klare GRUNDRECHTEVERLETUUNG gegenüber meiner Person als EU Rentner & Sozialhilfeempfänger dar. Ich werde von **Frau Ader** und **Herr Szeklinksi** in meine Rechten beschnitten und der mir zustehende Rechtsweg blockiert. Rechtliches Gehör zur Sache wird durch vollständige inhaltliche IGNORANZ verweigert. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel ist nicht gewahrt, weil für mich als nachgewiesener sozialschwacher Rentner die Durchsetzung meiner Rechte blockiert wird. Aussicht auf Erfolg besteht, weil alles hinlänglich offenkundig durch Zeugen bewiesen ist. Das wurde vom Gericht – Vizepräsident am Amtsgericht Spandau **Herr Szeklinksi und Frau Ader** einfach ignoriert! Es liegt Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Daher besteht GRUNDRECHTEVERLETZUNG gegenüber meiner Person!

6. Festgestellt wird:

Aufgrund des Beschlusses von der **Richterin Frau Ader zum 0815- Formbeschuß von Herrn Szeklinksi** besteht der erhärtete Verdacht dass auch Amtsgericht Spandau durch entsprechende Dienstschulungen des BRD-Inlandsgeheimdienstes Verfassungsschutzes betroffen und befangen ist!

Verweis: Auf Grund der im ZDF (ZDF.info) veröffentlichten internen Dienstschulung des BRD Inlandsgeheimdienstes ***Verfassungsschutz***

Titel: Der Staat bin Ich – Sendung

<http://www.candoberlin.de/neues/>

Filmtitel: „Der Staat bin Ich! Wenn Menschen ihrem Land kündigen“

Und Filmtitel „Der Staat bin Ich - Eine Bewegung gegen den deutschen Staat“

Quellerverweise lau Anlage:

<http://www.candoberlin.de/neues/>

<http://www.zdf.de/zdfinfo/der-staat-bin-ich-eine-bewegung-gegen-den-deutschen-staat-33027054.html>

(Verweis Strafanzeige/ Strafantrag vom 18.05.2014 u.a. an die Staatsanwaltschaft Potsdam Aktenzeichen: 496 Js 21707/14, Staatsanwaltschaft Berlin Geschäftszeichen: 231 Js 1374/14 und weiteren Dienststellen auf Landes- und Bundesebene)

worin pauschalisiert alle Beschwerde führenden Bürger als Wahnkrank, Rechtsterroristen und Reichsbürger verunglimpft und verleumdet werden, sehe ich mich zu folgender Klarstellung bzgl. meiner Person veranlasst:

Persönliche Klarstellung:

Ich bin weder ein Reichsbürger noch bin ich in irgendeiner Art und Weise (rechts-links)extremistisch gewaltbereit, militant - gefährlich. Das Gegenteil ist bei mir der Fall: Ich trete grundsätzlich mit friedlich- rechtstaatlichen Mitteln in für die Allgemeinheit aufopfernd ehrenamtlicher Arbeit für den Frieden ein.

Desweiteren vertere ich keinerlei Ideologien, Religionen, Theorien und Rechtsauffassungen. Ich stelle auch nicht die Existenz der Bundesrepublik Deutschland in Frage, sondern kritisiere lediglich die bis heute offenkundigen, nicht geklärten und nicht abgestellten staatsrechtlichen Legitimationsmängel.

Das betrifft auch diesen angezeigten Vorgang.

Ich handel ausschließlich korrekt nur nach den uns vorgegebenen gesetzlichen Rechtsgrundlagen. Dazu beziehe ich mich ausschließlich nur auf die offenkundigen Tatsachen.

Ich vertrete und verteidige das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die vom Grundgesetz gegenwärtig überlagerte Weimarer Reichsverfassung von 1919. (WRV) Ich stehe zur, beziehe mich und verteidige die verfassungsmäßige Grundordnung, das Völker- und das Menschenrecht in Deutschland.

Diese höchsten Rechtsnormen sind in der Bundesrepublik Deutschland nun auch durch diesen angezeigten Vorgang gebrochen und verlangen umgehende Aufklärung und Abhilfe.

Alle BRD- Behörden – auch das Amtsgericht Spandau können durch die aufgeführte konspirativ geheimdienstliche Tätigkeit des BRD Verfassungsschutzes POTENZIELL infiltriert und befangen sein!

In diesen Zusammenhang ist mir gegenüber mittels einer zureichenden EIDESSTAATLICHEN VERSICHERUNG* des Gerichts zu versichern und klarzustellen, dass das Amtsgericht Spandau KEINE derartigen Dienstschulungen bzw. Weisungen/ Ratschläge/ Vorgaben u. ä. Maßgaben des BRD Inlandsgeheimdienstes *Verfassungsschutz* erhalten hat. Das ist bis heute trotz wiederholter Aufforderung NICHT passiert noch wurde eine Klärung seitens des Gerichtes **Herr Szeklinksi und Frau Ader getätigt.**

Ich fordere von Ihrem Gericht die sofortige Aufklärung ob auch das Amtsgericht Spandau durch die Dienstschulungen des BRD- Inlandsgeheimdienstes Verfassungsschutzes betroffen und befangen ist!

Vorsorglich wird daher auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch straf angezeigt.

Zu 7 Festgestellt wird:

Am Verfahren beteiligten Richter **Herr Szeklinksi und Frau Ader vom Amtsgericht Spandau in Berlin gehören offenkundig zu Personenkreisen mit nationalsozialistischer Staatsangehörigkeit / Zugehörigkeit zum 3. Reich von Adolf Hitler und sind darüber hinaus STAATLOS! Es liegt offenkundig Verstoß gegen gültiges SHAEF- SMAD vor.**

Zu 8 Festgestellt wird:

Keine gesetzliche Legitimation des **Herr Szeklinksi und Frau Ader vom Amtsgericht Spandau in Berlin laut Artikel 101**

Grundgesetz für die BRD. Offenkundige Befangenheit und ausübende Justizwillkür gegen meine Person durch genanntes Vorgehen.

Zu 9 Festgestellt wird:

Offenkundig politisch motivierte Verfolgung meiner Person durch die in diesen Schreiben aufgeführten Organisationen und Personenkreise. Offenkundig reine Justizwillkür und politisch motivierte Schikane mit faschistischer Methodik: Es geht offenkundig nur darum mich vorsätzlich mit willkürlichen Geldforderungen zu schädigen. Dazu wird seitens genannter Behörde **Amtsgericht Spandau in Berlin – Frau Ader einfach willkürlich behauptet ich hätte in Berlin Pankow Flyer verteilt und hätte zu verantworten. Das **Amtsgericht Spandau in Berlin – Frau Ader** deckt und unterstützt dieses strafbewehrte Fehlverhalten der Behörde. Rechtliches Gehör wird mir grundsätzlich strikt verweigert und ich werde mit Geldforderungen/ Kostennoten überzogen. Es liegt Nötigung § 240 StGB gegen meine Person vor.**

Zu 10 Festgestellt wird:

Strafbare Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 Grundgesetz durch unzulässige Vorgehensweisen, wegen fehlender Unterschrift auf den richterlichen Beschluß vom **Amtsgericht Tiergarten in Berlin = Verstoß gegen § 125 BGB, § 126 BGB. Dazu Verstoß gegen § 823 BGB respektive 839 BGB, weil ich am restriktiven Durchgriff gehindert bin.**

Zu 11 Festgestellt wird:

Verstoß gegen StPO § 160 Absatz 2:

Es wurde bis heute gemäß StPO § 160 Absatz 2 offenkundig vorsätzlich durch hartnäckige Ignoranz trotz aller Anzeigen und Beschwerden NICHT seitens **Richter Frau Ader und Herr Szeklinksi vom Amtsgericht Spandau in Berlin ermittelt.**

Zu 12 Festgestellt wird:

§ 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung: Die Einleitung absolut notwendiger Ermittlungen des im Verfahren angezeigten Bundesgesetzgebers wurde von vornherein unterlassen. Der gesamte Vorgang ist Strafbar nach § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung.

Zu 13 festgestellt wird:

Aufgrund des typischen Verhaltensmusters besteht offenkundige Befangenheit der **Richter Frau Ader und Herr Szeklinksi vom Amtsgericht Spandau in Berlin durch Verdacht auf interne Dienstschulungen/ Weisungen zum Umgang mit Beschwerdeführenden Bürgern durch den BRD- Inlandsgeheimdienst *Verfassungsschutz* und der Innenministerien der BRD- Bundesländer. U. a. dadurch mit hervor gerufener Stillstand der Rechtspflege – so auch in Berlin. Das wurde trotz Beantragung nicht geklärt.**

Zu 14 Festgestellt wird:

Zu allen aufgeführten Punkten besteht strafbare Rechtsbeugung/ Rechtsbruch durch illegale Aktion in der Staatenlosigkeit, Verdacht der Korruption, Grundrechteverletzung und Verletzung der Menschenrechte Artikel 1-19 GG und Artikel 5 Menschenrechte Landesverfassung Mecklenburg- Vorpommern, in Folge Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Zu 15 Festgestellt wird:

Strafbarer Verstoß gegen internationales Recht: Verstoß gegen die UN- Charta- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, SHAEF und SMAD- Verstoß gemäß Artikel 139 Grundgesetz, Verstoß gegen das Völkerrecht und BRD- Bundesrecht gemäß Artikel 25 Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD durch alle vorgenannte Anzeigepunkte. Speziell auch die offenkundig illegale Weiterführung nationalsozialistischer Staatsgrundlagen und Gesetze des 3. Reiches durch die Bundesrepublik Deutschland.

und aller in Frage kommender anderer strafbewehrten Delikte.

Zu 16 festgestellt wird:

Fehlende Staatshaftung durch illegale Privatisierung der Bundesrepublik Deutschland:

Jeder Bedienstete haftet danach persönlich und mit seinem Privatvermögen nach § 839 BGB. Beamte haben einen entstandenen finanziellen Schaden (Gebühren etc.) persönlich zu ersetzen! Gemäß den §§ 823 und 839 BGB haftet jeder Beamte persönlich für jede Summe, die er ohne gültige Rechtsgrundlage verursacht hat! Diese kann ihm im Zuge des Schadenersatzes persönlich in Rechnung gestellt werden.

Ein eventueller Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB ist so für mich verhindert!

Zu 17 Festgestellt wird:

Der Vorgang/ Tätigkeit erfolgt offenkundig in der Staatenlosigkeit. Verweis Verlust Legitimation und der juristischen Geschäftsfähigkeit der in das Verfahren involvierten Behörden durch strafbewehrt illegale, hinterlistige Weiterführung des 3. Reiches von Adolf Hitler.

§ 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts! Es liegt offenkundig Verstoß SHAEF- Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG vor, was hiermit ausdrücklich straf angezeigt wird!

Dazu betreiben die aufgeführten Behörden und Staatsorgane ihre Aktionen dazu in der offenkundigen Staatenlosigkeit der BRD und täuschend illegale Weiterführung der verbotenen NS- Gleichschaltungskolonie des 3. Reiches durch den Rechtsnachfolger des 3. Reiches von Adolf Hitler- die Bundesrepublik Deutschland. Damit strafbarer Verstoß gegen das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland, laut Artikel 139 GG gültiges SHAEF und SMAD. Darüber hinaus liegt ebenfalls Verstoß gegen das Europäische Übereinkommen über die

Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1937 vor.

Wiederholte Komplexe Erläuterung zum besseren Verständnis:

Die Bundesrepublik Deutschland führt bis heute die Nazi-Kolonie des 3. Reiches von Adolf Hitler ungehindert weiter.
(R = STAG: unmittelbare Reichsangehörigkeit = Deutsche Staatsangehörigkeit = Kolonieangehörigkeit aus den ehem.
Deutschen Schutzgebieten- Verweis Zeitzeugen- Staatsrechtler wie Dr. jur. Herbert Hauschild, Hermann Weck, Dr. Walter
Schätzler, Dr. Bernhard Lösener, G. Zeidler)

Die NS- Gleichschaltungskolonie *Bundesrepublik Deutschland* überlagert bis heute den deutschen Heimatstaat
Deutschland.

Die Verordnung vom 05.02.1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit ist mit der militärischen Kapitulation des 3. Reiches
nicht ersatzlos untergegangen.

Auch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von Adolf Hitler wurde 1945 im verbliebenen deutschen Staatsgebiet NICHT
beseitigt und wird bis heute in Deutschland angewendet.

(sprachliche Einführung der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz Wiederruf von Einbürgerungen und Aberkennung der
deutschen Staatsangehörigkeit RGL 28. Juli 1933, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit RGL 05.2.1934,
Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit Neues Staatsrecht 1934, Seite 54, Amtsblatt für Schleswig Holstein 29.06.
1946 Nr. 3 Jahrgang 1, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich vom 14. Juli 1945, Bundesgesetzblatt Teil III vom 01.
August 1959, Ausweisdokumente der BRD mit der deutschen Staatsangehörigkeit und deren Glaubhaftmachung DEUTSCH*
von 1934)

Der Artikel 116 GG verstößt gegen Artikel 139 GG.

Nach dem Waffenstillstand 1945 wurde ab 1949 die geistige Besetzung angewendet.

Nazi- Gesetze und die deutsche Zwangs- Staatsangehörigkeit vom 5.02.1934 sind durch geistige Okkupation im Verborgenen
geblieben.

Durch heimtückische Falschinformationen und täuschende Anwendung von Nazi - Gesetzen hat sich dieser Zustand in den
Köpfen der Menschen bis heute normalisiert.

Die deutschen Bundesbürger glauben durch die NS- Glaubhaftmachung "DEUTSCH" von 1934 an die deutsche
Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934.

**Es liegt damit seitens, der privatisierten Bundesrepublik Deutschland und aller ihrer Verwaltungsorganisationen und
allen involvierten Personenkreisen im Staatsapparat offenkundig Verstoß gegen SHAEF- Gesetz 1 Absatz III und Artikel
139 GG vor:**

**Alle NS- Gleichschaltungsgesetze und Gesetze wurden durch die Alliierten mit SHAEF Gesetz Nr. 1 Artikel III
strafbewehrt verboten und aufgehoben.**

***...Die Auslegung oder Anwendung deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Lehren, gleichgültig wie und wann
dieselben kundgemacht wurden, ist verboten....“**

Zu 16 Festgestellt wird:

Der geheime Staatsstreich

Am 8.12.2010 sind mit einem geheimen Staatsstreich der Bundesrepublik Deutschland, die auch eine Urkundenfälschung
(Datumfälschung zur Täuschung: 05.02.1934 auf dem 22.07.1913) im Staatsangehörigkeitsgesetz beinhaltet. Am 08.12.2010
wurde die unmittelbare Reichsangehörigkeit (= unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit) beseitigt. 1934 R=STAG / 1934 R =
STAG 1913 (2010)

(Verweis Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864 08.12.2010 Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959)

Durch diesen Vorgang wurde jeder Bundesbürger mit der deutschen Staatsangehörigkeit und der NS- Glaubhaftmachung

DEUTSCH seit dem 08.12.2010 staatenlos und durch die unmittelbare Unionsbürgerschaft doppelt staatenlos!

(Verweis unmittelbare Unionsangehörigkeit = Welt - Bürgerschaft – Der Unionsbürger v. Christoph Schönberger)

Der Artikel 16 GG wurde am 08.12.2010 durch täuschen beseitigt.

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit v. 1934 durch die NS-
Glaubhaftmachung *DEUTSCH* v. 1934 künstlich am Leben.

Durch die Streichung der Reichsangehörigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) wurde das bundesdeutsche
Personal STAATLOS gemacht.

Das ab 1934 von Adolf Hitler gleichgeschaltete *DEUTSCHE VOLK* wurde vollständig entrechtet und entmachtet. (Status
Vogelfrei)

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit von 1934 durch die NS-
Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 künstlich am Leben. Die Bundesrepublik Deutschland und alle Ihre Organe haben
durch Staatlosigkeit ihre Legitimation verloren und sind juristisch GESCHÄFTSUNFÄHIG. Alle nationalen und internationalen
Verträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden sind, sind dadurch gebrochen und nichtig.

Dieser Zustand wird auch aufgrund bereits wiederholter Beschlüsse zur Staatenlosigkeit von BRD- Gerichten untermauert.
PRÄZEDENZBESCHLÜSSE:

Verweis auf die dem Gericht vorliegende aktuellen Staatenlos- Präzedenzbeschlüsse:

K1 Amtsgericht Goslar
K2 Amtsgericht Langen (Hessen)
K3 Amtsgericht Vechta

Zu 18 Festgestellt wird:

Entzug des gesetzlichen Richters- Verstoß gegen Artikel 1010 GG für die Bundesrepublik Deutschland: Aufgrund der bereits wiederholt gerichtlich festgestellter rechtsoffenkundiger STAATLOSIGKEIT der Bundesrepublik Deutschland und nachfolgender Verfahrenseinstellungen wird hiermit die Legitimation der Behörde und die Legitimation der Tat ausführenden Bediensteten ernsthaft angezweifelt.

Dazu kommt die privatisierten Gerichte und Behörden wie das **Amtsgericht Spandau in Berlin** nicht mehr die Voraussetzungen nach dem BGB bzgl. eines staatlichen Amtes erfüllen.

Auszug: UPIC

**Privatisierte Behörde: U. a. fehlende Unterschriften auf vorgeblich amtliche Schreiben der Behörde, fehlende Amtsbezeichnungen, Amtsausweise, amtliche Stempel und Siegel.
Aus genannten Gründen wird hiermit Täuschung im Rechtsverkehr und der Entzug des gesetzlichen Richters angezeigt. (Verweis Bereinigungsgesetze)**

Es wird auch hier Beweislastumkehr gefordert. Bis heute wurde seitens der aufgeführten zuständigen Behörden gleichlautende vorrangegangenen Beweislastumkehr- Forderungen in parallelen Vorgängen NICHT nachgekommen. Es liegt damit allgemein strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr vor.

Zu 19 festgestellt wird:

Zur Klärung wird hiermit die Staatsangehörigkeitsprüfung meiner Person und die der **Richter Frau Ader und Herr Szeklinksi vom Amtsgericht Spandau in Berlin** nach dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997 beim Gericht beantragt und gefordert:
Die zust. Staatsangehörigkeitsbehörde des Großkreises Ludwigslust- Parchim ist dazu im Zuge der Amtshilfe einzuschalten.

Zu 20 Festgestellt wird:

Kombination permanent fortgeführter strafbewehrte Rechtsverstöße und Grundrechteverletzung seitens des privatisierten **Amtsgericht Spandau in Berlin gegenüber meiner nat. Person: Verstoß gegen die EU- Charta, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte und weitere:**

Die nicht unterzeichneten, computeranimierten Standart- Schreiben zeigen an das das **Amtsgericht Spandau in Berlin** sich AUCH nicht an das BGB, Das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland und die übergeordneten EU Recht/ EU- Norm und die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen EU- Verträge hält. Das bisherige Fehlverhalten der betroffenen Behörde wird hiermit unter Beschwerde bemängelt. Desweiteren erkenne ich das in der Verwaltung **Amtsgericht Spandau in Berlin** offenbar erhebliche Mängel bzgl. einer ordnungsgemäßen Verwaltung bestehen. Auf letztere hab ich als Mensch einen grundgesetzlichen bürgerlichen Anspruch. Das EU- Verwaltungsrecht schreibt dies den BRD- Verwaltungen ebenfalls rechtsverbindlich vor!
Ich weise darauf hin das ich nach Artikel 41– 1, 2 a b c und 3- 4 der EU Charta das Recht und Sie die Verpflichtung haben mir eine dezidiert korrekt klärende Antwort zu geben und eine ordnungsgemäße, gute Verwaltung sicherzustellen, was seitens der aufgeführten Behörden NICHT erfolgt ist.

Artikel 41 – 1, 2 a b c und 3- 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union - CRCH und den Europäische Kodex für eine gute Verwaltungspraxis schreiben den BRD- Behörden das übergeordnete Recht rechtsverbindlich vor. Dazu liegt Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte (betrifft Ausübung der hoheitlichen Macht durch die BRD- Behörde!) vor. Damit greifen Artikel 6 CRCH – Recht auf Freiheit und Sicherheit und Artikel 53 CRCH - Schutzniveau. Vorsorglich sei hingewiesen: In diesen Vorgängen unter den o.g. AZ steckt offenkundig reine Behördenwillkür und Machtmißbrauch seitens des **Richter Frau Ader und Herr Szeklinksi vom Amtsgericht Spandau in Berlin.**

Durch das bisherige Fehlverhalten des Gerichtes **Richter Frau Ader und Herr Szeklinksi** begründet liegt außerdem zu heilende Grundrechteverletzung gegenüber meiner Person vor. Verweis Grundrechte- Artikel 1- 19 GG und Artikel 5 – Schutz der Menschenrechte- der Landesverfassung vom Mecklenburg- Vorpommern.

Wenn die Mitarbeiter der Behörden und Justizorgane der Bundesrepublik Deutschland wie in diesen Fall die betr. Richter Herr Sattler und Bedienstete vom **Amtsgericht Spandau in Berlin** staatenlos sind. Illegal verbotenes NS- Recht angewendet wird und die Organe privatisierte Firmen sind, stellt das eine Verletzung geltenden Rechts dar. Dazu kommen Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG), Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen die Grundrechte.

Dazu Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe Auskünfte – gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person,

Es geht angesichts der lfd. offenkundigen GRUNDRECHTEVERLETZUNGEN und SHAEF- VERSTOß um die Legitimation der **Richter Frau Ader und Herr Szeklinksi vom Amtsgericht Spandau in Berlin** überhaupt. Das muß im Verfahren entsprechend vorrangig abgeklärt werden.

Auf Grund dieses in jeder Hinsicht rechtsbrüchigen Beschlusses besteht jetzt Verdacht auf Befangenheit des Gerichts. Es wird zu allen Punkten Beweislastumkehr gefordert!

Der Beschluß stellt eine Grundrechteverletzung dar.

Es wird vom **Amtsgericht Spandau und allen zuständigen Justizorganen eine korrekte Bearbeitung des Vorganges gemäß aller vorgetragenen Punkte ausdrücklich eingefordert.**

Auf Grund genannter Zusammenhänge, Sachverhalte und Zustände besteht Verdacht auf politisch motivierte Justizwillkür und Machtmißbrauch seitens Richterin **Frau Ader und des Vizepräsident en am Amtsgericht Spandau **Herr Szeklinksi!****

Zu 21 Festgestellt wird:

Wie oben bereits angeführt: Auf Grund offenkundigen Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegalen heimtückischen Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen und damit der offenkundigen Befangenheit der Länderjustiz u.a. in Berlin ist das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben, und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)

Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die genannte Länderjustiz von Berlin ebenfalls durch die einzelnen, angeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.

Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden. Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.

Der Vorgang ist an die Dienstvorgesetzte Stelle zwecke sach- fachgerechte dezidierte Bearbeitung und Abhilfe zu übergeben.

Die illegalen Beschlüsse der Richter **Frau Ader und Herr Szeklinksi vom Amtsgericht Spandau in Berlin ist aufzuheben und endlich die notwendige Fach – und sachgerechte Klärung aller angezeigten Punkte zu veranlassen. Die Kosten trägt die Staatskasse.**

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen.

Da ich mich auf zwecks Einrichtung der SHAEF- Gerichtsbarkeit auf Dienstreise zur zust. Alliierten Hohen Hand nach Moskau etc. befinde, ist das Verfahren bis zum 13.10.2014 auszusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Anlagen liegen der Gerichtsakte vor:

UPIC- Registerauszüge der **Dienstvorgesetzten Firma Landgericht Berlin**

Staatenlos- Beschlüsse:

K1 Amtsgericht Goslar

K2 Amtsgericht Langen (Hessen)

K3 Amtsgericht Vechta

Verteiler:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin – Schöneberg

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß gültigen SHAEF Artikel 139 Grundgesetz zuständiger weise an die alliierte Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Ausschuß bei dem Präsident der Russischen Föderation für die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft und Menschenrechte
Alter Platz (Staraya ploschad), Haus Nr. 4
103132 Moskau
Russische Föderation